

**Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet
des Bebauungsplanes "Hugenrain"**

S a t z u n g

über die Veränderungssperre für das Gebiet
des Bebauungsplanes "Hugenrain" der Gemeinde Gailingen

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469, 489) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am 11.12.2013 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen hat am 11.12.2013 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Hugenrain" gefasst. Zur Sicherung der Planung in diesem Bebauungsplan wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Damit soll gesichert werden, dass insbesondere folgende Ziele im Planungsgebiet realisiert werden können:

- Sicherung von Altersgerechten Betreuungsformen

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Übersichtsplan vom 05.12.2013 maßgebend. Er umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Hugenrain".

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Teil der Gemeinde Gailingen unterhalb der Landesstraße 190.

In den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist einbezogen das Flst. Nr. 1307, Gottmadinger Straße 1, Gemarkung Gailingen, Gewann Hugenrain. Das betreffende Grundstück wird von den Flst. Nr.: 1355/1, 1309, 1295, 1289, 1286, 1269/1, 82/8 und 82 umschlossen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre entsprechend § 2 dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenbedürftig sind, nicht durchgeführt werden.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Gailingen am Hochrhein, 12. Dezember 2013

gez.
Brennenstuhl,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt;

Gailingen am Hochrhein, 12.12.2013

Brennenstuhl,
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 23.12.2013 bis 24.01.2014 gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 02. Juli 2003, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung wurde dem Landratsamt Konstanz –Amt für Baurecht und Umwelt- am 27.01.2014 angezeigt.

Gailingen am Hochrhein, 12.12.2013

Brennenstuhl,
Bürgermeister